# **AMTSBLATT**

# der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde, Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 28 Freitag, den 5. Juni 2020 Nr. 6

Amuliche Bekanntmachungen der Verwah	tungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsteid
Bekanntmachung der in der Sitzung der Gemeinschafts berg/Eichsfeld am 05.11.2019 gefassten Beschlüsse	sversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Linden-
TOP 2:	auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließen au
Beschluss-Nr.: 17/2019 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 04.07.2019 Abstimmung über den Beschluss: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.07.2019. Abstimmungsergebnis:  Ja-Stimmen:	Grund der notwendigen Anpassungen die Erhöhung der Abschläge fü den gemeindlichen Anteil von 230,00 € auf 280,00 € pro Kind/Monat. Die Änderung gilt ab 01.01.2019.  Abstimmungsergebnis:  Ja-Stimmen:  Nein-Stimmen:  Enthaltungen:  Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung aus den Gemeinden Ber lingerode und Brehme nahmen an der Abstimmung nicht teil, da die Gemeinden keine Mitglieder der ZV Kita sind.
TOP 4:	TOP 8:
Beschluss-Nr.: 18/2019 Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung 2017 Abstimmung über den Beschluss: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2017 fest. Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1  TOP 6: Beschluss-Nr.: 19/2019	Beschluss-Nr.: 21/2019 Beschluss - Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplar 2019 Abstimmung über den Beschluss: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28 Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019.  Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen:
Beschluss - Jahresabrechnung 2018 "ZV Kindergarten" Abstimmung über den Beschluss:	TOP 9:
Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld stimmt der Abrechnung der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Jahr 2018 zu.  Abstimmungsergebnis:  Ja-Stimmen:  13 Nein-Stimmen:  0 Enthaltungen:  0 Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung aus den Gemeinden Berlingerode und Brehme nahmen an der Abstimmung nicht teil, da die Gemeinden keine Mitglieder der ZV Kita sind.	Beschluss-Nr.: 22/2019 Beschluss - Festlegung eines finanziellen Rahmens für das Leasing ei nes Dienstwagens Abstimmung über den Beschluss: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld bevollmächtigt die Verwaltung zur Einholung von Angeboten sowie rechtzeitiger Auftragserteilung für einen Dienstwagen bis zu einer maximalen mtl. Leasingrate in Höhe von 320,00 €. Eine Laufzei von 36 Monaten wird angestrebt. Der Leasingvertrag wird der Gemeinschaftsversammlung nachträglich zur Genehmigung vorgelegt. Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 19
TOP 7:	Nein-Stimmen:
Beschluss-Nr.: 20/2019 Beschluss - Festlegung der Höhe der Abschlagszahlungen 2019 "ZV Kin-	Enthaltungen:

dergarten'

Abstimmung über den Beschluss:

Die Mitglieder der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen"

Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen: 0	
Enthaltungen: 0	

Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:0	
Enthaltungen:0	

Gemeinschaftsvorsitzender

# Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

## Berlingerode

# Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Berlingerode am 18.11.2019 gefassten Beschlüsse:

#### TOP 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.10.2019

#### Beschluss Nr. 49/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 10.10.2019.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2

#### TOP 4

Diskussion und Beschluss zur 4. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung

#### Beschluss Nr. 50/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. den §§ 2 u. 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Berlingerode vom 28.11.2014 in der vorliegenden Form.

#### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	n

Berlingerode, den 30.03.2020

aez.

Dr. Bertram

Bürgermeister

# **Ecklingerode**

#### Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ecklingerode

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBI. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode am 11.03.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

## § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
- (2) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Der Vertreter der Position nach (1) erhält jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- den Gerätewart 40,00 Euro.

#### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ecklingerode vom 25.04.2018 außer Kraft.

Ecklingerode, 28.05.2020 Sieber Bürgermeister

# Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 11.03.2020 gefassten Beschlüsse:

#### TOP 3

Beschluss - 2. Änderung der Hauptsatzung

Beschluss Nr.: 15/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der derzeit gültigen Hauptsatzung.

§ 10 Abs. 5 Entschädigungen wird wie folgt geändert:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister 1.166,00 Euro / Monat, der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 291,50 Euro / Monat.

Diese Änderung tritt mit Wirkung des 01.05.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### TOP 4

Beschluss - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020

Beschluss Nr.: 16/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Ecklingerode beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBI. S. 429,433), die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

## TOP 5

Informationen und Beschluss zum Abschluss der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in der Kindertageseinrichtungen mit der Gemeinde Tastungen und der Gemeinde Wehnde"

# Beschluss Nr.: 17/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen" mit der Gemeinde Tastungen und der Gemeinde Wehnde zu.

Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Der vorliegende Entwurf der Vereinbarung wird ohne Änderungen bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	. 0
Enthaltungen:	0

#### TOP 6

Beschluss - Vertrag zur Betreibung der Kindertageseinrichtung "Katholischer Kindergarten Sankt Josef" in Ecklingerode durch die "Kirchengemeinde "Sankt Michael"

#### Beschluss Nr.: 18/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode bestätigt den vorliegenden Entwurf des Betreibervertrages zur Betreibung der Kindertageseinrichtung "Katholischer Kindergarten Sankt Josef" in Ecklingerode durch

die "Kirchengemeinde Sankt Michael". Der Bürgermeister wird bevollmächtigt diesen mit der Kirchengemeinde abzuschließen.

Sollten seitens der Kirchengemeinde erhebliche Änderungen gewünscht werden ist der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode zur erneuten Beschlussfassung einzuladen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Summen: /	
Nein-Stimmen: 0	)
Enthaltungen:	)

#### **TOP 9**

Information und Beschluss - Auflösung Trink- und Abwasserzweckverband "Obere Hahle"- Bildung Eigenbetrieb

Beschluss Nr.: 19/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stimmt einer Auflösung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" und des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" mit Wirkung zum 30.06.2020 zu. Die von der Gemeinde Ecklingerode in die Verbandsversammlungen des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" und des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" entsandten Verbandsräte werden beauftragt, der Auflösung des jeweiligen Zweckverbandes zum 30.06.2020 zuzustimmen und den bisherigen Verbandsvorsitzenden zum Abwickler zu bestellen.
- 2. Die Gemeinde schließt mit Wirkung zum 01.07.2020 eine Zweckvereinbarung gemäß § 47 Abs. 3 ThürKO mit der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ab und überträgt dieser darin die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Verwaltungsgemeinschaft eine entsprechende Übertragungszweckvereinbarung abzuschließen, die Genehmigung der Kommunalaufsicht einzuholen und die Zweckvereinbarung im Amtsblatt öffentlich bekanntmachen zu lassen.
- 3. Durch die Auflösung des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" und des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" soll das der jeweiligen Aufgabe dienende Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten nicht unter den Mitgliedsgemeinden auseinandergesetzt werden. Es soll als Ganzes auf die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Funktionsnachfolgerin übertragen und dort in einen Eigenbetrieb eingebracht werden. Die Vertreter der Gemeinde in den Verbandsversammlungen des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" und des Abwasserzweckverbandes "Obere Hahle" werden beauftragt, entsprechenden Vermögensübertragungsverträgen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### **TOP 10**

Beschluss - Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Beschluss Nr.: 20/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ecklingerode in der vorliegenden Form mit der Änderung, dass der Ortsbrandmeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro erhält (siehe Anlage).

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: /	
Nein-Stimmen:0	
Enthaltungen:	

Ecklingerode, den 20.05.2020 gez. Sieber Bürgermeister

Ferna

#### Bauleitplanung der Gemeinde Ferna

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Pfingstrasenteile"

Verfahren gemäß § 13a BauGB - im beschleunigten Verfahren

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna hat am 23.09.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Pfingstrasenteile" beschlossen.

- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst die folgenden Flurstücke in der Flur 2, Gemarkung Ferna teilweise: 31; 134/1; 624/2 und 1084/625. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage.
- (3) Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes im Sinne des § 6 BauNVO für die städtebauliche Entwicklung von einer den Bestand ergänzenden Bebauung am Ortsrand. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich jedoch nicht als Baufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

(4) Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Das Verfahren ist auch zulässig, da durch den Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet wird, dass einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

(6) Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.

Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.
(7) In Ausführung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung) in der Zeit

#### vom 15. Juni 2020 bis 30. Juli 2020

In der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, im Bauamt Zimmer 306, während der Sprechzeiten\* zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Sprechzeiten\*:

Mo.: 9.00 - 12.00 Uhr

Die.: 9.00 - 12.00 Uhr Do.: 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.30 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr

Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Gern können Sie auch Termine außerhalb der Sprechzeiten vereinbaren.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme in die Bauleitplanung folgende Einschränkungen:

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, müssen interessierte Bürger vor dem Zutritt vorab unter Tel.: 036071 84615 einen Termin vereinbaren. Im Eingangsbereich füllen die Besucher dann einen kurzen Fragebogen mit vier Fragen aus. Der Fragebogen kann auch vorab auf der Internetseite unter www. lindenberg-eichsfeld.de heruntergeladen, ausgedruckt und bereits ausgefüllt mitgebracht werden.

Wann eine Rückkehr zum normalen Verwaltungsbetrieb wieder möglich sein wird, ist aufgrund der aktuellen Situation noch nicht abschätzbar. Die Auslegungsfrist wurde um 2 Wochen verlängert.

(8) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

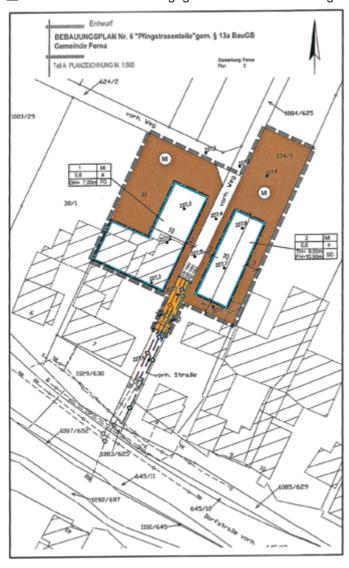
(9) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und können auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter

https://www.lindenberg-eichsfeld.de/aktuelles/index\_ger.html eingesehen werden.

Oberkersch Bürgermeister

Auszug genehmigte 2. Anderung Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung der Berichtigung





# **Tastungen**

## Gemeinde Tastungen

 Haushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2020

#### II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

- Mit Beschluss vom 05.05.2020, Nr. 04/2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.05.2020 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

#### III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

### 05.06.2020 bis zum 26.06.2020

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 Thür-KO zur Einsichtnahme aus.

# Haushaltssatzung der Gemeinde Tastungen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.0Januar 2003 (GVBI. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. 429,433) erlässt die Gemeinde Tastungen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 222.400 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

36.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§** 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen	300 v.H.
	Betriebe (Grundsteuer A)	
le \	fine alia Comunadatii alea (Comunadata com D)	400

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 37.066 € festgesetzt.

§ (

Als Anlage gilt der Stellenplan.

**§** 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Tastungen, den 14.05.2020 Gemeinde Tastungen gez. Nolte Bürgermeister

(Siegel)

# Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Tastungen am 07.10.2019 gefassten Beschlüsse:

#### **TOP 3:**

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 11.09.2019

Beschluss Nr.: 25/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.09.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	6
Nein-Stimmen	. 0
Enthaltung	1

#### TOP 4:

Beschluss - Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 **Beschluss Nr.: 26/2019** 

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2017 fest. Abstimmagsergebnis:

Ja-Stimmen 7
Nein-Stimmen 0
Enthaltung 0

#### **TOP 5:**

Entlastung Bürgermeisters / 1. Beigeordneten für das Jahr 2017 Beschluss Nr.: 27/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017. Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 6
Nein-Stimmen 0
Enthaltung 0
(An der Abstimmung nahm Herr Mario Nolte nicht teil.)

#### **TOP 5:**

Entlastung Bürgermeisters / 1. Beigeordneten für das Jahr 2017
Beschluss Nr.: 27-1/2019
Abstimmung über den Beschlussvorschlag
Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt gemäß § 80 Abs.
3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2017.
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen6
Nein-Stimmen0
Enthaltung 0
(An der Abstimmung nahm Herr Harald Hesse nicht teil.)
· ·

#### **TOP 6:**

Beschluss - Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2019

#### Beschluss Nr.: 28/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S 41.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2018 (GVBI. S. 74), die Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019. Abstimmungsergebnis:

 Ja-Stimmen
 7

 Nein-Stimmen
 0

 Enthaltung
 0

#### **TOP 7:**

Beschluss - Berufung der/des Wahlleiters/in und dessen Stellvertreter/in für die Landtagswahl 2019

#### Beschluss Nr.: 29/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen beruft für die Landtagswahl, die am 27.10.2019 stattfindet.

Herrn Mario Bauer zum Wahlleiter und

Herrn Heiko Zink zum stellvertretenden Wahlleiter.

Abstimmungsergebnis:

 Ja-Stimmen
 5

 Nein-Stimmen
 0

 Enthaltungen
 2

Tastungen, den 25.05.2020 gez. Nolte Bürgermeister

# Wehnde

## Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wehnde (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2019 (GVBI. S. 429, 433), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBI. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBI. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde in seiner Sitzung am 06.05.2020 folgende

#### Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

# § 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wehnde ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Wehnde".

- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

#### § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Wehnde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

# § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Wehnde gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 1. Einsatzabteilung
- 2. Alters- und Ehrenabteilung
- 3. Jugendabteilung.

#### § 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

#### § 5

## Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wehnde haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Wehnde zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit, in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest, nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Wehnde sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeister, entscheidet der/die Bürgermeister/in über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

# § 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss.
- $\begin{tabular}{ll} \begin{tabular}{ll} \beg$
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## § 7

# Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

#### § 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

# § 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wehnde führt den Namen "Jugendfeuerwehr Wehnde".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Wehnde ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister, der sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr bedient.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

#### § 11

### Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehnde ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehnde statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehnde angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wehnde ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehnde und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird.

Andernfalls hat der/die Bürgermeister/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wehnde ernannt.

# § 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wehnde ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Leiter der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Altersund Ehrenabteilung und des Leiters der Jugendfeuerwehr erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

# § 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem/der Bürgermeister/in mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

#### § 14

# Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters,

# der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Leiter der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden. (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

# § 15 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

#### § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wehnde - Feuerwehrsatzung - vom 26.10.1994 außer Kraft.

Wehnde, 28.05.2020 Sieber Bürgermeister

### Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehnde

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBI. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde am 06.05.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

#### § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (3) Der Vertreter der Position nach (1) erhält jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- den Gerätewart 40,00 Euro.

#### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehnde vom 26.10.1994 und deren Änderungen vom 15.04.1997 und vom 28.06.2001 außer Kraft.

Wehnde, 28.05.2020 Sieber Bürgermeister

## Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Wehnde am 17.12.2019 gefassten Beschlüsse:

#### TOP 3

Beschluss Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 01.10.2019

#### Beschluss Nr. 32/2019

Abstimmung über den Beschluss

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.10.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### **TOP 4**

Beschluss zur Nichterhebung der Straßenausbaubeitragsgebühren Beschluss Nr. 33/2019

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt von der Erhebung der Straßenausbaubeiträge für den Straßenausbau "Teistunger Weg" im Investitionsjahr 2015 abzusehen. Die Höhe des Anliegeranteils steht in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Kosten des Verwaltungsaufwandes bei einer Beitragserhebung. Durch das Absehen von der Beitragserhebung entsteht der Gemeinde Wehnde kein finanzieller Schaden. Eine Beitragserhebung würde zu keinem wesentlichen Vermögenszuwachs der Gemeinde Wehnde führen. Die Voraussetzungen für das Absehen von einer Beitragserhebung gemäß § 7 Abs. 1, Satz 4 Nr. 1 ThürKAG liegen vor.

Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
9.	

#### **TOP 5**

Beschluss zur Auflösung und Auseinandersetzung der ZV Bauhof 2005 Beschluss Nr. 34/2019

Abstimmung über den Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt die einvernehmliche Auflösung der am 18.05.2005 geschlossenen Zweckvereinbarung Bauhof.

Die Gemeinde verzichtet gegenüber allen Beteiligten auf eventuelle Ansprüche oder auch Forderungen, welche aus der Kündigung zum 31.12.2010 resultieren.

Abstimmungsergebnis: Nein-Stimmen: ...... 0 Enthaltungen: ...... 0

Wehnde, den 25.05.2020 aez. Sieber Bürgermeister



# **Impressum**

# Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Hauptstraße 17, 37339 Teistungen Tel.: 03 60 71 / 84 5 Fax: 03 60 71 / 96 25 8

E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld: Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz.Grundverordnung (DSGVO)), dm Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigen-preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungs-gemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt. Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsge-meinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.